

## Einkaufsbedingungen

Stand 2017 (BN\_LT\_09725\_Rev. B)

### § 1. Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen den Parteien in der zur Zeit der Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

### § 2. Form der Bestellungen

Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen.

### § 3. Auftragsbestätigung und Schriftwechsel

Die Auftragsbestätigung ist mit Preis und Lieferzeitangabe an uns zu richten. Sämtlicher Schriftwechsel einschließlich der Bestätigung und Rechnungen, der sich auf unsere Bestellung bezieht, muss unsere vollständige Bestellnummer tragen.

### § 4. Geltung des Auftragsschreibens

Bezüglich der Preise, der Preisstellung, des Versandes, der Zahlungsbedingungen und der Garantieleistungen gelten neben diesen Bedingungen die besonderen Vorschriften unseres Auftragsschreibens.

### § 5. Preise und Gefahrübergang

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

### § 6. Zahlung

Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

### § 7. Abtretungsausschluss, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Verkäufer darf Forderungen gegen uns nicht abtreten.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

### § 8. Rechnungsstellung

Rechnungen zweifach sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen.

### § 9. Verpackungsrückgabe

Rückgabepflicht oder Rückgabemöglichkeit für Verpackungsmittel ist unbedingt in den Lieferpapieren zu vermerken. Die Kosten der Rückgabe trägt der Verkäufer.

### § 10. Transportversicherungen

Kosten für Transportversicherungen werden von uns nur übernommen, wenn diese Versicherungen von uns schriftlich verlangt werden. Im Inland sind wir SVS-Verbotskunde.

### § 11. Liefertermine

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

### § 12. Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gesetzliche Vorschriften. Insbesondere sind wir beim Vorliegen eines Mangels berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) In besonders dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. In diesen Fällen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten gesetzliche Vorschriften mit folgender Maßgabe:

a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

b) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

(6) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(7) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß Absatz 5.

### § 13. Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der

gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 14. Geheimhaltung und Vertragsstrafe**

Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen hergestellte Halb- und Fertigfabrikate dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangt, geheimzuhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Gesamtrechnung für die betroffenen Fabrikate, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,00 EUR, verwirkt.

#### **§ 15. Unterlagen**

Sämtliche Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, bleiben unser wirtschaftliches und geistiges Eigentum und müssen uns auf unser Auffordern zurückgegeben werden.

#### **§ 16. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung Kassel.

#### **§ 17. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kassel. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **§ 18. Rechtswahl**

Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).